



## Hygieneplan des Gymnasiums Fridericianum

### Schutz vor der Infektion mit COVID-19

#### Vorwort

Dieser Hygieneplan ist auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes erstellt und dient der Verhütung von Infektionskrankheiten (COVID-19). Er berücksichtigt die Festlegungen des „Plans für Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen für die Schulen in Mecklenburg-Vorpommern (Hygieneplan für SARS-CoV-2) mit Wirkung ab 07.03.2022“ sowie die „Vierte Verordnung zur Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19/Übertragung von SARS-CoV-2 im Bereich von Schule“ (4. Schul-Corona-VO MV) und ist Bestandteil der „Unterrichtskonzeption des Gymnasiums Fridericianum für das Schuljahr 2021/2022“.

#### 1. Organisatorische Maßnahmen

Alle am Schulleben Beteiligten sind gehalten, diesen Hygieneplan sowie ggf. weiterführende Hinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des RKI sorgfältig zu beachten.

Das neuartige Coronavirus ist durch Tröpfcheninfektion von Mensch zu Mensch übertragbar.

Wichtige Maßnahmen zum Infektionsschutz:

- Bei Auftreten von mit COVID-19 zu vereinbarenden Symptomen dürfen betroffene Personen die Schule nicht betreten. **Die beiliegende Handlungsempfehlung sowie die Informationen zum Kontaktpersonenmanagement in der jeweils aktuellen Fassung (s. Anlage 1) geben Hinweise zum Vorgehen bei Schülerinnen und Schülern mit akuter respiratorischer Symptomatik.**
- Diese gilt für nachfolgende Symptome jeder Schwere:
  - Husten
  - Halsschmerzen
  - Schnupfen
  - Fieber
  - Kopf- und Gliederschmerzen
  - Störung des Geruchs-/Geschmackssinns
  - Durchfall/Erbrechen
- Beim Auftreten dieser Symptome ist gemäß der oben genannten Handlungsempfehlung für Schulen bei Kindern mit ARE (Akuter Respiratorischer Symptomatik) des LAGUS-MV vorzugehen.
- Im Falle einer Infektion mit COVID-19 ist die Schulleitung unverzüglich zu informieren.
- Ein Mindestabstand von 1,5 m ist auf dem gesamten Schulgelände, in allen Räumlichkeiten und auf allen Fluren des Schulgebäudes grundsätzlich einzuhalten.
- Im regulären Präsenzunterricht ist eine Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5m in den Unterrichtsräumen nicht oder schwer umsetzbar und kann demzufolge nicht routinemäßig eingefordert werden. Davon abweichende Regelungen der jeweils geltenden Fassung der 4. Schul-Corona-Verordnung sind umzusetzen.

- In Abschlussklassen am Gymnasium, also in den Jahrgangsstufen 11 und 12 (§ 1 der 4. Schul-Corona-Verordnung), ist auch bei einer Aussetzung des Präsenzunterrichts eine Beschulung unter Pandemiebedingungen zulässig. Voraussetzung dafür ist die Einhaltung des Mindestabstands, ggf. durch Aufteilung der Kurse auf für die jeweilige Schülerzahl geeignete Unterrichtsräume. Die Planung der Unterrichtsräume der Jahrgangsstufe 12 erfolgt im Sinne einer weitgehenden Umsetzung dieser Schutzmaßnahme. Ansonsten wird die Beschulung in Form von Wechselunterricht durchgeführt.
- Mit Wirkung zum 07.03.2022 ist die strenge Einteilung in fest definierte Lerngruppen, Kohortierung, aufgehoben.
- Da sich jedoch eine Vielzahl von Maßnahmen bewährt hat, bleiben diese zunächst bestehen. Dies gilt vor allem für die Festlegung der Etagenbereiche und der festen Klassenräume der Klassen 5-10 sowie für die Anordnung der bereits bestehenden Gruppentische in der Mensa. Eine weitgehende Beibehaltung der etablierten Pausenbereiche für alle Klassenstufen wird dringend empfohlen.
- Der Unterricht der Klassen 5 und 6 findet grundsätzlich in den Klassenräumen statt. Um Fachräume zu nutzen, werden die Schüler weiterhin im Klassenraum abgeholt und wieder dorthin zurückgeführt. Die Abholung darf auch während der Pausenzeiten erfolgen.
- Der Unterricht der Klassen 7 und 8 findet grundsätzlich in den Klassenräumen statt. Bei Nutzung von Fachräumen liegt es im Ermessen und in der Verantwortung des jeweiligen Fachlehrers, die Schüler an einen selbstständigen Raumwechsel heranzuführen.
- Der Unterricht der Klassen 9 und 10 findet grundsätzlich in den Klassenräumen statt. Bei Nutzung von Fachräumen können die Schüler nach Absprache mit dem Fachlehrer selbstständig den Raumwechsel vornehmen.
- Der Unterricht der Klassen 11 und 12 erfolgt nach dem Kursprinzip in den ausgewiesenen Kursräumen.
- Grundsätzlich gilt für die Nutzung von Fachräumen,
  - dass diese Räume bei jedem Wechsel gründlich gelüftet werden müssen (s. auch Hinweise zur *Raumhygiene*),
  - dass Schülerinnen und Schülern der Zugang nur in Begleitung durch die jeweilige Fachlehrkraft gestattet ist.
- Die Nachverfolgbarkeit potenzieller Infektionsketten wird durch die tägliche Dokumentation aller Kolleginnen und Kollegen in Klassenbüchern und Kursheften gewährleistet.
- Die kostenlos zur Verfügung gestellten Selbsttests finden für jeden Schüler, der sich im Präsenzunterricht befindet, mehrmals wöchentlich statt. Die Durchführung der Tests erfolgt, abhängig von den jeweils geltenden Bestimmungen zu festgelegten Terminen unter Aufsicht der jeweiligen Fach- oder Vertretungslehrkraft.

- Laut Beschluss der Schulkonferenz vom 19.04.2021 ist die Durchführung der Selbsttests für Schüler nur im Rahmen des Unterrichts, nicht im häuslichen Umfeld, möglich. Über Einzelfallentscheidungen wird per Antrag an die Schulleitung entschieden.
- Die Testpflicht gilt auch für Lehrkräfte und Referendare, die nicht vollständig geimpft oder genesen sind (§ 7 Abs. 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen Ausnahmeverordnung).
- Für Personen, die bereits nachweislich über eine Auffrischungsimpfung verfügen, entfällt die Verpflichtung zur Selbsttestung.
- Befinden sich Klassen oder Kurse aufgrund nachgewiesener Corona-Infektionen im Modus der täglichen Testung, so gilt die Testpflicht für alle Schüler und Lehrkräfte dieser Lerngruppe. Im Lehrerzimmer wird die Testpflicht tagesaktuell durch einen Aushang abgebildet.

- Der Einsatz der Lehrkräfte erfolgt nach den Notwendigkeiten zur Umsetzung der Stundentafel.
- Der Einsatz von Externen sowie die Teilabordnung eigener Lehrkräfte ist möglich, wenn durch Dokumentation des Einsatzes Infektionsketten jederzeit nachvollziehbar sind.

Dies gilt beispielsweise für den Einsatz von:

- Externen im Rahmen der Berufsorientierung und Berufsberatung sowie zur Umsetzung
- Referendaren und Referendarinnen,
- Studienleiter und Studienleiterinnen,
- Fachleiterinnen und Fachleitern,
- Mitarbeitende der Schulsozialarbeit, Integrationshelfende,
- Studierende und Praktikanten,
- Außerschulische Kooperationspartner im Ganztage.

Diese schulfremden Personen haben sich nach Betreten des Schulgebäudes unverzüglich im Sekretariat anzumelden, um dort ihre Kontaktdaten zu hinterlassen und einen Nachweis über ihren Impf-/Teststatus vorzulegen.

Bei Einsatz dieser Personen im Unterricht ist die Anwesenheit im Klassenbuch bzw. im Kursheft zu dokumentieren (Datum, Uhrzeit, Name).

- Alle Besucher des Gymnasiums Fridericianum bzw. schulfremde Personen haben unverzüglich nach Betreten des Schulgeländes eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen und die Regelungen zur persönlichen Hygiene einzuhalten.
- Für die Durchführung von Elternversammlungen sind ebenfalls alle bereits genannten Regeln anzuwenden. Gemäß der 4. Schul-Corona-Verordnung können Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit maximal 200 Personen durchgeführt werden oder unter freiem Himmel mit maximal 500 Personen.

Dabei sind Auflagen einzuhalten:

- Anzeige der Veranstaltung bei der zuständigen Gesundheitsbehörde durch die Schulleitung,
- Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m zwischen den Personen, ausgenommen Angehörige eines Hausstandes,
- Sitzplatz für jede teilnehmende Person,
- Beachtung der hygienischen Anforderungen,

- Erfassung der Anwesenden in einer Anwesenheitsliste (Vor- und Zuname, vollständige Anschrift, Telefonnummer) unter Beachtung der Datenschutzgrundverordnung
  - Die Teilnahme an den Veranstaltungen ist nur möglich, wenn der Nachweis erbracht wird, dass die Person genesen oder vollständig geimpft ist oder durch Vorlage eines tagesaktuellen Corona-Tests mit negativem Testergebnis.
  - Die Anwesenheit von Schülerinnen und Schülern bei Elternversammlungen ist nicht zulässig.
- Das Schulgebäude und die Türen der Unterrichtsräume werden ab 7.00 Uhr geöffnet.
  - Vor Unterrichtsbeginn und in den Pausen achten Aufsichten auf die Einhaltung der Hygieneregeln im Schulgebäude und auf dem Schulhof.

## 2. Persönliche Maßnahmen

- Berührungen, Umarmungen oder Händeschütteln sind weitestgehend zu unterlassen. Das gilt auch für Begrüßungsrituale aller Art.
  - Die Hände dürfen das Gesicht und insbesondere die Schleimhäute nicht berühren.
  - Die Händehygieneregeln sind einzuhalten: Die Hände müssen regelmäßig und gründlich mindestens 20 Sekunden lang mit Seife gewaschen werden.
  - Husten- und Niesetikette einhalten: Husten und Niesen erfolgt in die Armbeuge mit größtmöglichem Abstand und am besten wegdrehen.
  - Sprechetikette einhalten: kein enger Gesichtskontakt
- Öffentlich zugängliche Gegenstände, wie z.B. Türklinken, Griffe, Handläufe, Fahrstuhlknöpfe, nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen.
  - Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bei der Schülerbeförderung und im ÖPNV ist Vorschrift.
- Zum gegenseitigen Schutz ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung überall auf dem Schulgelände für alle am Schulleben Beteiligten nach einer unterrichtsfreien Zeit von mehr als 7 Tagen für den Zeitraum von 2 Schulwochen verpflichtend (§ 3a der 4. Schul-Corona-Verordnung).
  - Gemäß §9 der 4. Schul-Corona-Verordnung ist der Schulträger berechtigt, weitergehende Maßnahmen zum Infektionsschutz zu treffen.
  - Lehrkräften und allen an Schule Beschäftigten wird die Nutzung einer Atemschutzmaske gemäß der Corona-Schutzmasken-Verordnung, zum Beispiel einer FFP2-Maske, dringend empfohlen. Dabei sind die Hinweise aus der Betriebsanweisung zum Tragen von FFP2-Masken zu beachten, die allen Beschäftigten ausgehändigt wurden.
- Für Schüler gilt grundsätzlich die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung. Dabei wird die Nutzung einer medizinischen Gesichtsmaske dringend empfohlen.
  - Im Zuge der Lockerungen entfällt diese Pflicht für Schüler, die sich im Unterricht an ihrem Platz befinden. Beim Aufenthalt im Freien auf dem Schulhof besteht ebenfalls keine Verpflichtung mehr zum Tragen der MNB.
  - Befindet sich eine Lerngruppe im Modus der **täglichen** Testpflicht, so ist für diese Lerngruppe und ihre Lehrkräfte in diesem Zeitraum auch wieder das Tragen einer MNB im Unterricht

verpflichtend. Bei Unterricht in klassenübergreifenden Gruppen, wie zum Beispiel in der 3. Fremdsprache, dem Wahlpflicht-, Religions- oder Philosophieunterricht wird diese Regelung auf alle Schüler und dort unterrichtenden Lehrkräfte ausgeweitet.

- Ausgenommen von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sind:
  - Personen, bei denen entsprechende gesundheitliche Gründe vorliegen
  - Beschäftigte, die sich allein in einem Raum befinden.
- Bei einem Verstoß gegen die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung kann die jeweilige Person für die Dauer eines Kalendertages des Schulgeländes verwiesen werden.

### 3. Raumhygiene

- Besonders wichtig ist das regelmäßige Lüften der Unterrichtsräume, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird.
- Das Lüften der Fach- und Unterrichtsräume erfolgt nur unter Aufsicht einer Lehrkraft.
- Während des Unterrichts sollte dieses im zeitlichen Abstand von 20 Minuten durch weites Öffnen der Fenster (Stoßlüften) für etwa 3-5 Minuten erfolgen. Die Umsetzung liegt in der Verantwortung der jeweiligen Lehrkraft.
- Bei Vorhandensein einer CO<sub>2</sub>-Ampel ist das Lüftungsverhalten an die Anzeigen dieses Messgerätes anzupassen. Das Zeitfenster von max. 20 min. zwischen den Lüftungsphasen darf dabei jedoch nicht überschritten werden.
- Nur in den Pausen sollte der Luftaustausch durch Querlüften bei geöffneten Fenstern und Türen erfolgen. Es empfiehlt sich, dies zu Beginn der jeweiligen Pause für ca. 3 Minuten durchzuführen und die Fenster danach wieder zu schließen.
- Die Fachräume sind vor der Benutzung durch eine neue Lerngruppe gründlich zu lüften. Die Fachlehrer des vorhergehenden Unterrichtsblocks öffnen die Fenster deshalb für 3-5 min, sobald die jeweilige Lerngruppe den Fachraum vollständig verlassen hat.
- Da aufgrund der baulichen Gegebenheiten die Lüftung der Fachräume im Neubau erschwert ist, muss die Nutzung dieser Räume auf ein **unbedingt notwendiges Maß** beschränkt werden. Dies gilt besonders für die Klassen 5-10.

#### 3.1 Reinigung

Die hygienische Schulreinigung durch den Reinigungsdienstleister wird mit der Schulleitung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz und der DIN 77400 abgesprochen und umgesetzt.

Folgende Areale müssen täglich besonders gründlich gereinigt werden:

- Türklinken und Griffe sowie der Umgriff der Türen
- Handläufe an Treppen
- Lichtschalter
- Tische
- Sanitäreanlagen

Die Reinigung von Computertastaturen, Mäusen, Telefonhörern und Ähnlichem in den Lehrerarbeitsräumen und dem Sekretariat liegt in der Verantwortung des jeweiligen Nutzers.

Unterrichtsmittel wie Tastaturen, Keyboards und Mikroskope, ggf. auch Sportgeräte, sind vor der Benutzung zu reinigen. Verantwortlich dafür sind die jeweiligen Fachlehrer.

### 3.2 Hygiene im Sanitärbereich

Das Fridericianum verfügt über je eine Mädchen- und eine Jungentoilette im Erdgeschoss sowie im 1. und 2. Obergeschoss. Toiletten für Lehrkräfte befinden sich im Erdgeschoss, im 1. und 2. OG.

- Die Regelungen zur gestaffelten Nutzung der Toiletten durch verschiedene Jahrgangsstufen haben im Wesentlichen weiterhin Bestand. Bei unvermeidlicher Toilettennutzung während des Unterrichts darf jedoch künftig die jeweils nächstgelegene Toilette aufgesucht werden.

Klasse 5-8: Jungen- und Mädchen-WC im Erdgeschoss

Klasse 9-10: Jungen- und Mädchen-WC im 1. Obergeschoss

Klasse 11-12: Jungen- und Mädchen-WC im 2. Obergeschoss

- Die Informationen im Waschbeckenbereich zur Einhaltung der Handhygiene sind zu beachten.
- Alle Toilettenräume verfügen über ausreichend Flüssigseifenspender sowie Einmalhandtücher und diese werden regelmäßig durch den Hausmeister kontrolliert und aufgefüllt.
- Auffangbehälter für Einmalhandtücher werden bereitgestellt. Diese Auffangbehälter stehen im Flurbereich vor den jeweiligen Toilettentüren.
- Mit dem benutzten Einmalhandtuch wird der Türgriff zum Flur geöffnet, danach ist das Einmalhandtuch im bereitstehenden Auffangbehälter im Flur zu entsorgen.

### 4. Infektionsschutz in Pausen

- In den Pausen muss der Mindestabstand eingehalten werden.
- Die Essenverpflegung findet für alle Klassen wieder statt, allerdings kein Anbieten von Speisen in Buffetform.
- Die bekannten Zeiträume der Esseneinnahme durch die verschiedenen Klassenstufen sind einzuhalten:  
Klasse 5-8 in der 1. Hofpause,  
Klasse 9-12 in der 2. Hofpause.
- Vor dem Betreten der Mensa und nach dem Essen sind die Hände gründlich in den festgelegten Sanitärbereichen zu waschen. Im Mensavorraum steht den Nutzerinnen und Nutzern der Mensa ein Spender mit Desinfektionsmittel zur Verfügung.
- Nach Erhalt ihres Essens nehmen die Schülerinnen und Schüler an den ausgewiesenen Gruppentischen Platz, wo die Mund-Nasen-Bedeckung nur zur Esseneinnahme abgenommen werden darf.
- Der Aufenthalt in der Mensa während der Essenpausen ist **nur** für angemeldete Essensteilnehmer möglich.

- Der Kioskverkauf ist unter Einhaltung der Abstandsregeln für alle Schüler möglich. In den großen Pausen beginnt der Verkauf jedoch erst um 11:30 Uhr bzw. 13:30 Uhr, um zuvor eine geregelte Essensausgabe zu ermöglichen.

## **5. Infektionsschutz im Sport- und Musikunterricht**

- Praktischer Sportunterricht kann unter Einhaltung der Regelungen dieses Hygieneplanes durchgeführt werden. Die Hallennutzungszeiten im planmäßigen Sportunterricht sind so geplant, dass die Sporthallen jeweils ausschließlich von Schülern eines Jahrgangs gleichzeitig genutzt werden.
- Praktischer Schwimmunterricht kann unter Einhaltung der Regelungen dieses Hygieneplanes und der Schutzmaßnahmen der Schwimmhalle durchgeführt werden.
- Der reguläre Musikunterricht sowie Darstellendes Spiel im Rahmen des Ganztagsangebots können unter Beachtung der Festlegungen dieses Hygieneplans durchgeführt werden.
- Keyboards und sonstige Musikinstrumente sind vor jeder Benutzung zu reinigen.

## **6. Wegeführung**

- Zu Unterrichtsbeginn betreten die Schülerinnen und Schüler das Gebäude weiterhin entsprechend des bewährten Wegeplanes durch die verschiedenen Eingänge und gelangen auf festgelegten Wegen zu ihren Unterrichtsräumen.
- Die Schüler der Klassen 5 und 6 benutzen ab sofort morgens nicht mehr den Lehrereingang, sondern betreten das Schulgebäude durch Haupteingang 1.
- Auch für den Zugang zu den Pausenbereichen auf dem Schulhof gibt es festgelegte Wege.
- Nach Unterrichtsende verlassen die Schülerinnen und Schüler zügig das Schulgebäude über die durch den Wegeplan angegebenen Ausgänge.

## **7. Schulsekretariat**

- Das Sekretariat wird sowohl von Schülerinnen und Schülern als auch von Lehrkräften einzeln betreten. Dabei ist die Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen und der Mindestabstand von 1,5m ist einzuhalten.
- Ein Wartebereich im Flur ist markiert.

## **8. Aufenthaltsräume für Lehrer**

- Lehrkräfte haben den Mindestabstand zu Kolleginnen und Kollegen grundsätzlich – auch bei Aufhalten im Lehrerzimmer, in der Lehrerbibliothek und in den Vorbereitungsräumen – zu wahren.
- Die in den Lehrerzimmern, der Lehrerbibliothek, den Vorbereitungsräumen und in der Schülerbibliothek eingerichteten Arbeitsplätze können ausschließlich bei Einhaltung des Mindestabstandes genutzt werden.
- Die PC-Arbeitsplätze in den Lehrerzimmern und der Lehrerbibliothek entsprechen dem Mindestabstand.

- Die Teeküche ist nur einzeln zu betreten. Jeder ist verpflichtet, benutztes Geschirr unverzüglich heiß zu reinigen.

## **9. Personen mit erhöhtem Risiko für einen schweren COVID-19 Krankheitsverlauf**

Bei bestimmten Personengruppen ist das Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf höher.

Nach den Empfehlungen des RKIs kommt es immer auf das individuelle Risiko an, welches von verschiedenen Faktoren abhängt, vor allem von Vorerkrankungen.

Hinweise dazu finden sich auf den Seiten des RKI und der Deutschen Gesellschaft für Kinder und Jugendmedizin.

### **9. 1 Lehrkräfte**

Für Lehrkräfte besteht die grundsätzliche Pflicht zur Erteilung ihres Unterrichts in Präsenz.

Die Zugehörigkeit zu einer so genannten Risikogruppe und etwaige Schutzmaßnahmen sind jeweils *im Einzelfall auf Antrag* durch den betriebsärztlichen Dienst zu bestimmen. Aufgrund der bestehenden Impfangebote prüft die zuständige Schulaufsichtsbehörde den Einzelfall und entscheidet über eine befristete Einsatzbeschränkung.

Der Einsatz Schwangerer erfolgt nach Maßgabe der Gefährdungsbeurteilung und den Empfehlungen des betriebsärztlichen Dienstes.

### **9.2 Schülerinnen und Schüler**

Schülerinnen und Schülern, die zu einer der Personengruppen mit erhöhtem Risiko für einen schweren Verlauf einer COVID-19-Erkrankung gehören, können auf Antrag bei der unteren Schulbehörde im Distanzunterricht beschult werden. Die Zugehörigkeit zu einer so genannten Risikogruppe ist beispielsweise durch ein ärztliches Attest glaubhaft zu machen.

Gleiches gilt, wenn im Haushalt Personen (Erziehungsberechtigte, Geschwisterkinder) mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf leben.

Bereits bestehende Anträge können durch die zuständige Schulbehörde fortgeschrieben werden.

Schwangere Schülerinnen fallen unter das Mutterschutzgesetz und sind im Distanzunterricht zu beschulen.

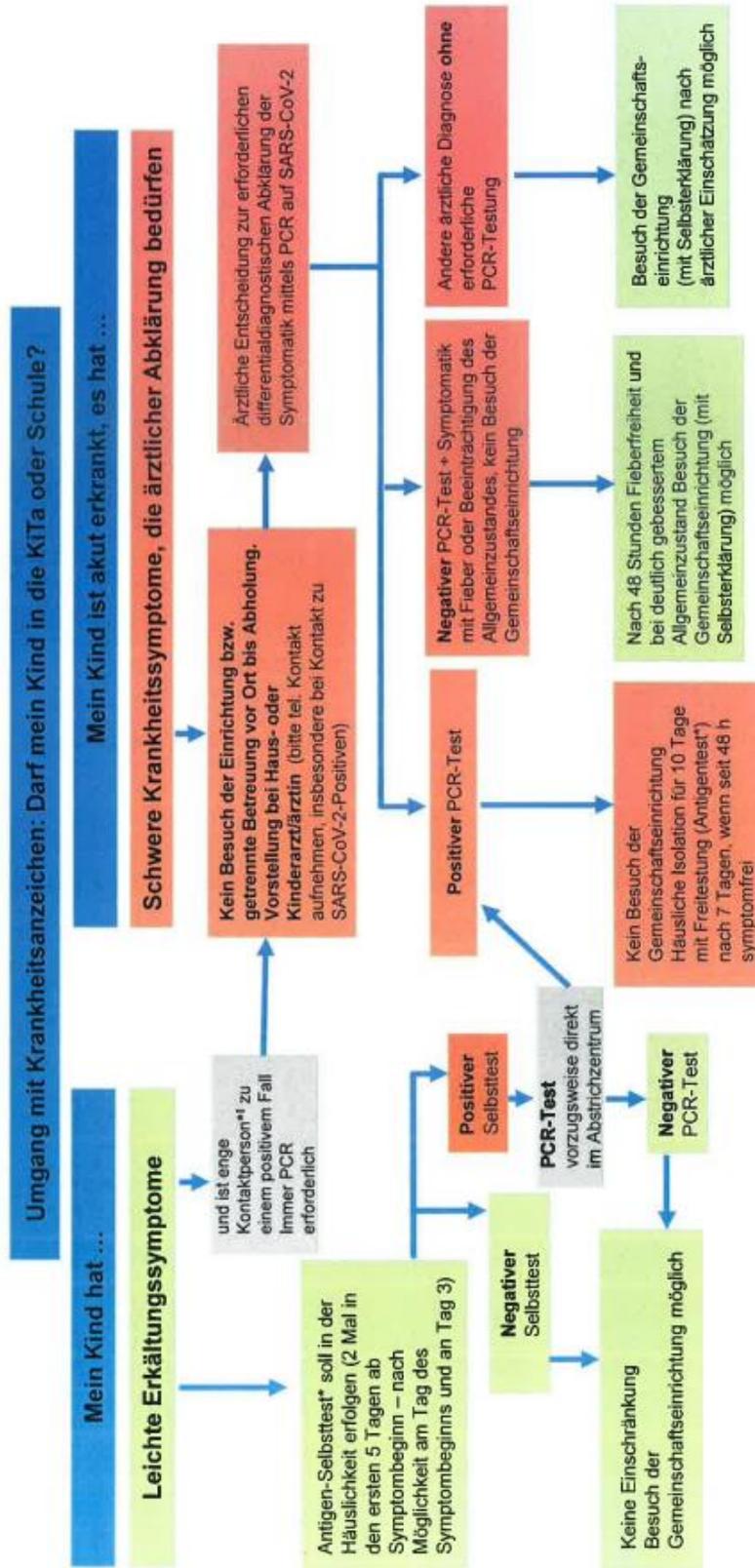
**Alle Schülerinnen und Schüler werden regelmäßig aktenkundig über den jeweils geltenden Hygieneplan sowie über den Wegeplan des Gymnasiums Fridericianum belehrt. Fehlende Schüler sind nachzubelehren.**

*Dieser Hygieneplan wird dem Gesundheitsamt zur Kenntnis gegeben und in regelmäßigen Abständen aktualisiert.*

Die Schulleitung  
Schwerin, 07.03.2022

Überarbeitete Fassung  
vom 15.03.2022

**Handlungsempfehlung für Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und Schulen bei Kindern mit Akuter Respiratorischer Symptomatik (ARE)**



Stand: 02.03.2022

\* Antigentest, PEI-gelistet mit hinreichender Sensitivität [evaluierung-sensitivitaet-sars-cov-2-antigentests.pdf](#) (peidel), \*die erforderlichen Quarantäne- und Isolationszeiten müssen eingehalten werden

## Management enger Kontaktpersonen (KP) und Infizierter in Schulen

### Entscheidungsgrundlage für den Öffentlichen Gesundheitsdienst

#### Vorgehen Schulen

- 1 Infizierte (PCR-positive) SuS und Lehrkräfte (symptomatisch und asymptomatisch)
  - Isolierung für 10 Tage ohne abschließenden Test
  - Verkürzung der Isolationsdauer auf 7 Tage möglich, wenn zuvor 48 Stunden Symptomfreiheit und am Tag 7 abgenommener, negativer Ag-Test\* (z. B. im Testzentrum)
  - Information an alle Eltern über Auftreten einer COVID-Infektion in der Einrichtung
- 2 Enge Kontaktpersonen zum Indexfall
  - Testung der Kontaktpersonen in der betroffenen Klasse (SuS und Lehrkräfte) mittels Ag-Test\* unabhängig vom Impf- und Genesenenstatus
  - Negativ getesteten asymptomatischen SuS sowie Lehrern ist der Besuch der Einrichtung weiter möglich
    - Symptomatische enge Kontaktpersonen (unabhängig vom Impf- oder Genesenenstatus) benötigen eine Abklärung der Symptome mittels PCR (Diagnostik über Haus- oder Kinderarzt veranlassen, telefonische Anmeldung)
  - Folgende Grundsätze sollten nach Möglichkeit unabhängig vom Impf- und Genesenenstatus eingehalten werden (RKI: „Da auch geimpfte und genesene Personen sich infizieren und SARS-CoV-2 übertragen können (wenn auch in geringerem Ausmaß), sollten diese in die Teststrategie eingeschlossen sein.“):
    - Testung an 5 aufeinanderfolgenden Tagen\*\* nach letztem Kontakt zum Indexfall bzw. nach jedem weiteren Fall. Nach Ablauf von 5 Tagen ohne Folgefall ist Rückkehr zum regulären Testregime und Schulbetrieb möglich
    - Positive Selbsttests müssen immer mittels PCR (im Abstrichzentrum) abgeklärt werden, auch wenn keine Symptome vorliegen
    - MNS wird in diesem Zeitraum der 5 Testtage während der gesamten Schulzeit (auch im Unterricht) getragen
    - Tägliche Symptomkontrolle für 14 Tage nach letztem Kontakt zum Fall
    - Bei Entwicklung von Symptomen kein Besuch der Einrichtung und diagnostische Abklärung mittels PCR
    - Kontakte im privaten Bereich reduzieren (keine Vereine, keine Musikschule o. ä., kein Besuch vulnerabler Gruppen)

\* Antigentest, PEI-gelistet mit hinreichender Sensitivität <https://www.pei.de/SharedDocs/Downloads/DE/newsroom/dossiers/evaluierung-sensitivitaet-sars-cov-2-antigentests.pdf>

\*\* wenn tgl. Ag-Testung nicht toleriert wird, ist eine Quarantäne von 10 Tagen erforderlich, diese kann mit einem neg. Ag-Test nach 5 Tagen verkürzt werden  
 Stand: 28.02.22